

# Allgemeine Mandats- bedingungen für Rechtsanwälte

1. Der/die beauftragten Rechtsanwälte (Auftragnehmer) stehen dem/den Auftraggeber/n (Auftraggeber) für rechtliche Beratung auf dem vereinbarten Rechtsgebiet mit Blick auf die beauftragten rechtlichen Aspekte der zur Bearbeitung übertragenen Angelegenheit zur Verfügung. Hierunter fallen sowohl laufende, insbesondere telefonische Rückfragen und Besprechungen, als auch die Beratung bei konkreten Projekten, Entwerfen oder Prüfen von Verträgen, Führung oder Begleitung von Verhandlungen und die Prozessführung. Die folgenden besonderen Geschäftsbedingungen gelten für alle von dem Auftragnehmer für den Auftraggeber geführten Mandate.
2. Handlungen, die sich auf das Mandat beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.
3. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere die Zurverfügungstellung von Unterlagen und die Erteilung von zur Mandatsführung benötigten Informationen.
4. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der fälligen Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts erfüllungshalber an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Offenlegung darf nur erfolgen, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung von Anwalts-honorar in Verzug ist. Dem Auftragnehmer wird gestattet, für den Auftraggeber eingezogene Gelder mit eigenen, fälligen Honoraransprüchen aufzurechnen. Der Auftraggeber ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG).
5. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Mandant ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Aus-

lagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Auftragnehmer befreit. Für fällige Gebühren und Auslagen kann der Auftragnehmer Sicherheit verlangen.

6. Die Haftung des Auftragnehmers wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von EURO 1 Million für ein Schadensereignis beschränkt. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Personenschäden bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

7. Der Auftragnehmer ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen in gerichtlichen Auseinandersetzungen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhält und diesen angenommen hat. Bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen oder außerhalb Berlins gelegenen Terminorten können für den Auftraggeber ortsansässige Rechtsanwälte zur Wahrnehmung der gerichtlichen Interessen des Auftraggebers unter Zugrundelegung des RVG eingeschaltet werden. Die Entscheidung trifft der beauftragte Rechtsanwalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auftragnehmer ist zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere berechtigt.

8. Das Mandatsverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit mindestens unter Wahrung der Textform beendet werden, durch den Auftragnehmer zur Unzeit jedoch nur aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug vor.

9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm überlassene Unterlagen des Auftraggebers auch nach Beendigung des Mandats aufzubewahren und vorbehaltlich eines Zurückbehaltungsrechts wegen Honorar- oder Auslagenforderungen jederzeit herauszugeben. Die Verpflichtung erlischt 60 Monate nach Beendigung des Auftrags.

10. Soweit auf Wunsch des Auftraggebers andere Dienstleister, wie beispielsweise Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notare oder Unternehmensberater herangezogen werden, rechnen diese stets aufgrund eigener Gebührenordnung oder eigener Vereinbarung und aus eigenem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber ab.

11. Der Auftragnehmer ist gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Nennung eines gewerblich tätigen Unternehmens als Referenzmandanten zählt, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen, zu den dem Auftragnehmer gestatteten Angaben.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für alle Mandate Berlin, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

#### **Hinweise:**

Gesetzliche Gebühren werden regelmäßig in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes des Auftrages ermittelt.

In zivilgerichtlichen Streitigkeiten hat der Auftraggeber im Fall des Obsiegens regelmäßig einen Kostenerstattungsanspruch in Höhe der gesetzlichen Gebühren gegen den Prozessgegner.

In arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten besteht in Urteilsverfahren der ersten Instanz kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner (§ 12 a ArbGG).